

# Asyl im Saale-Orla-Kreis

## Zahlen, Fakten, Antworten



Stand: 03. Mai 2016

**Herausgeber**

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Pressestelle  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

Telefon: 03663 - 488 208/209

E-Mail: [pressestelle@lrasok.thueringen.de](mailto:pressestelle@lrasok.thueringen.de)

[www.saale-orla-kreis.de](http://www.saale-orla-kreis.de)

## Vorwort des Landrates

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Bürgerinnen und Bürger des Saale-Orla-Kreises,

das Thema Asyl ist allgegenwärtig. Die Konflikte in der Welt nehmen zu. Wir erleben derzeit die größte globale Flüchtlingsbewegung seit dem 2. Weltkrieg: Immer mehr Menschen suchen Zuflucht in Europa, in Deutschland, in Thüringen, bei uns im Saale-Orla-Kreis. Woche für Woche erreicht uns eine Vielzahl neuer Asylbewerber.

Warum suchen all diese Menschen hier Asyl? Diese Frage haben wir als Landkreis nicht zu stellen. Wir sind zunächst einmal gesetzlich dazu verpflichtet, die uns zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen. Und doch bleibt bei diesem Thema zumindest auf den ersten Blick vieles fraglich: An welche Gesetzmäßigkeiten sind wir gebunden? Was sind unsere Pflichten, und wo besitzen wir als Landkreis Ermessensspielräume? Welche Unterschiede bestehen zwischen Flüchtlingen und Asylbewerbern? Wie läuft die Suche nach geeigneten Unterkünften für sie im Landkreis ab?

In persönlichen Gesprächen und anhand von Kommentaren in sozialen Netzwerken oder Zeitungen bemerke ich immer wieder eine gewisse Unsicherheit in der Bevölkerung, was das Thema Asyl angeht. Das verstehe ich sehr gut – es ist schwer, bei der Vielzahl an Gesetzen und Zuständigkeiten den Überblick zu behalten. Ich sehe neben der reinen Sacharbeit im Umgang mit dem Thema Asyl ebenso in der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Aufgabe der Kreisverwaltung. Im Wettbewerb um die aktuellste Meldung haben Medien ihre Quellen. Gerüchte führen zu Anfragen und Veröffentlichungen. Diese verfrühten Nachrichten erzeugen wiederum viel Verunsicherung in der Bevölkerung. Vorhaben, die vielleicht aktuell diskutiert, aber noch lange nicht entschieden sind, werden in den Medien schon als Tatsachen präsentiert.

Bedauerlicherweise stehen die offiziellen Informationen dann manchmal hintenan.

Zweifellos ruft dieser Umstand Unverständnis bei manchen Bürgern hervor. Dennoch lässt es dieses komplexe und zugleich sensible Thema nicht zu, in der öffentlichen Diskussion von Halbwahrheiten und Mutmaßungen geleitet zu werden. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Neben Fragen zur Informationspolitik steht am Ende doch die entscheidende Frage, ob wir bereit sind, Menschen aufzunehmen, die bei uns im Landkreis eine neue Heimat auf Zeit suchen. Der Umgang mit der Flüchtlingssituation ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir uns stellen müssen.

Die Entwicklung in den Jahren 1995 bis 2016 zeigt eine deutliche Zunahme der Flüchtlingszahlen: Vor 21 Jahren wurden insgesamt 152 Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis registriert. 2015 gab es knapp 1.000 Personen, die sich um Asyl bei uns beworben haben. Gesicherte Zahlen, mit wie vielen Flüchtlingen wir in diesem Jahr rechnen müssen, liegen uns nicht vor. Das macht das Flüchtlingsthema zu einer besonderen Herausforderung für den Saale-Orla-Kreis.

Gerüchte, Halbwahrheiten und Vorurteile helfen uns dabei nicht weiter, sind aber dennoch in dieser Zeit der Nährboden für Vorbehalte und Ängste in der Bevölkerung. Wir als Landkreis – als Gemeinschaft – müssen mit der Flüchtlingssituation umgehen lernen. Dabei helfen gegenseitiges Verständnis und Toleranz.

Leider werden auch im Saale-Orla-Kreis Stimmen laut, die ausschließlich das Ziel verfolgen, Ängste in der Bevölkerung zu schüren und nicht etwa zu nehmen. So wird beispielsweise zu Demonstrationen aufgerufen, die Extreme gezielt für ihre politischen Ideologien instrumentalisieren. In Villingen-Schwenningen, Meißen, Tröglitz oder Reichertshofen gab es bereits Anschläge auf Asylbewerberheime. In vielen weiteren Gegenden demonstrieren Gegner und Befürworter von Flüchtlingsunterkünften und heizen die Debatte damit weiter an.

Soweit möchte ich es im Saale-Orla-Kreis gar nicht erst kommen lassen. Grundlagenwissen hilft, den Gerüchten und der Propaganda entgegenzutreten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie den Flüchtlingen mit Menschlichkeit und Respekt begegnet werden kann.

Mit dem vorliegenden Informationspapier soll ein Stück weit Aufklärungsarbeit betrieben werden. Es enthält die wichtigsten Fakten zum Thema Asyl im Saale-Orla-Kreis. Vielleicht gelingt es uns mit dieser Zusammenstellung, Vorurteile ab- und ein gewisses Verständnis für die Asylbewerber und die Behördenarbeit aufzubauen. Es würde mich sehr freuen, wenn uns dies gelinge. Denn eines dürfen wir nicht vergessen – hinter der Thematik Asyl stecken Einzelschicksale. Menschen auf der Flucht befinden sich immer in einer Ausnahmesituation.

Deshalb werden wir diese Flüchtlinge im Saale-Orla-Kreis willkommen heißen und alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, ihnen hier eine neue und sichere Heimat auf Zeit zu bieten. Viele Aufgaben erwarten uns dabei – sprachliche Barrieren müssen überwunden, kulturelle sowie religiöse Unterschiede beachtet werden. Bitte helfen auch Sie, Menschen mit Bleibeperspektive zu unterstützen und zu integrieren und damit eine Willkommenskultur im Saale-Orla-Kreis zu etablieren.

Die deutsche Politikerin Prof. Dr. Rita Süsmuth sagte einmal: „Nichtzugehörigkeit ist das Schlimmste, was Menschen passieren kann.“ Ich bin überzeugt, dass es uns gelingen wird, ein Miteinander zu gestalten. Gemeinsam. Mit Verständnis, Vertrauen und Vernetzung vor Ort. Für Ihre Unterstützung bin ich Ihnen dankbar.

Ihr  
Thomas Fügmann

**Thomas Fügmann**  
Landrat des Saale-Orla-Kreises



**Haben Sie Fragen zum Thema Asyl im Saale-Orla-Kreis?  
Dann können Sie sich jederzeit gern an uns wenden:**

**Stabsstelle Ausländerwesen/Integration**

Oschitzer Straße 4

07907 Schleiz

Telefon (Sekretariat): 03663 - 488 621

E-Mail: [stabsstelle-integration@irasok.thueringen.de](mailto:stabsstelle-integration@irasok.thueringen.de)

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Klärung von Begriffen

## 2 Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis

- 2.1 Wie viele Asylbewerber leben derzeit im Saale-Orla-Kreis?
- 2.2 Sonderfall: unbegleitete minderjährige Ausländer
- 2.3 Aus welchen Nationen stammen die Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis?
- 2.4 Asylbewerber passieren die deutsche Grenze – und dann?
- 2.5 Unterbringung der Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis
  - 2.5.1 dezentrale Unterbringung in Wohnungen
    - 2.5.1.1 Wie viele Wohnungen für Asylbewerber gibt es im Saale-Orla-Kreis?
    - 2.5.1.2 Wo befinden sich Wohnungen für Asylbewerber?
    - 2.5.1.3 Wie kommt der Landkreis zu geeigneten Wohnungen für Asylbewerber?
  - 2.5.2 Gemeinschaftsunterkünfte
    - 2.5.2.1 Wo befinden sich Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis?
    - 2.5.2.2 Wer betreibt die Gemeinschaftsunterkünfte?
    - 2.5.2.3 Sind noch weitere Gemeinschaftsunterkünfte im Saale-Orla-Kreis geplant?

- 2.5.2.4 Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl des Standortes für eine Gemeinschaftsunterkunft?
- 2.5.2.5 Wer sorgt in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Sicherheit der Asylbewerber und der Anwohner?
- 2.5.2.6 Verliert mein Grundstück an Wert, wenn es sich in der Nähe einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber befindet?
- 2.6 Können Städte bzw. Gemeinden laut aktueller Rechtslage darüber abstimmen, ob und wie viele Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden?

## 3 Alltag der Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis

- 3.1 Wie viel Geld steht einem Asylbewerber zur Verfügung?
- 3.2 Wie werden Asylbewerber sozial betreut?
- 3.3 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?
- 3.4 Dürfen Asylbewerber arbeiten?
- 3.5 Müssen/ dürfen Kinder von Asylbewerbern in die KiTa und in die Schule gehen?
- 3.6 Erhalten Asylbewerber Deutschunterricht?
- 3.7 Wie steht es um Konflikte zwischen und mit Asylbewerbern?
- 3.8 Was passiert mit straffällig gewordenen Asylbewerbern?
- 3.9 Folgt auf Straftaten durch Asylbewerber direkt die Abschiebung?

## **4 Asylrecht**

- 4.1 Warum kommen so viele Menschen nach Deutschland?
- 4.2 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches und die Aufenthaltsgenehmigung?
- 4.3 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?
- 4.4 Was ist eine Duldung?
- 4.5 Was passiert im Fall einer Ablehnung?
- 4.6 Wer bezahlt die Unterbringung der Asylbewerber?
- 4.7 Wie viel Geld erhält der Saale-Orla-Kreis für jeden Asylbewerber?

## **5 Was können Sie tun?**

- 5.1 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?
- 5.2 Gibt es die Möglichkeit, Spenden für Asylbewerber abzugeben?
- 5.3 Wo erhalte ich weitere Informationen über Asylrecht, Asylverfahren oder die aktuelle Lage in den Herkunftsländern der Flüchtlinge?

# Abkürzungsverzeichnis

§	entsprechend zugrundeliegende Gesetzmäßigkeiten	ThürFlüVertVO	Thüringer Flüchtlingsverteilungsordnung
%	Prozent	ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
u.a.	unter anderem	ThürGUSVO	Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung
ugs.	umgangssprachlich		
v.a.	vor allem	ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	UMA	unbegleiteter minderjähriger Ausländer
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz		
AufenthG	Aufenthaltsgesetz		
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge		
BeschVO	Beschäftigungsverordnung		
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum		
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention		
GG	Deutsches Grundgesetz		
GU	Gemeinschaftsunterkunft (Asylbewerberheim)		
SGB II	Sozialgesetzbuch, Zweites Buch		
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achstes Buch		
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch		
StGB	Strafgesetzbuch		

# 1 Klärung von Begriffen

§: *GFK, AsylVfG, AufenthG, GG*

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen **Flüchtling** als Person, die „[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Ob eine solche Verfolgung vorliegt, wird in einem Asylverfahren festgestellt. Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, werden als **Asylbewerber** bezeichnet. Nach Anerkennung des Asylantrages sind sie Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge. Asylbewerber und Flüchtling unterscheidet u.a., dass der Status „Flüchtling“ von einer nationalen Regierung anerkannt wurde und dass der Flüchtling uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat.

Ein (**Wirtschafts-**) **Migrant** verlässt seine Heimat aus eigenem Antrieb, um seine Lebensbedingungen zu verbessern.

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

*Abb. 1: Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*

## 2 Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis

### 2.1 Wie viele Asylbewerber leben derzeit im Saale-Orla-Kreis?

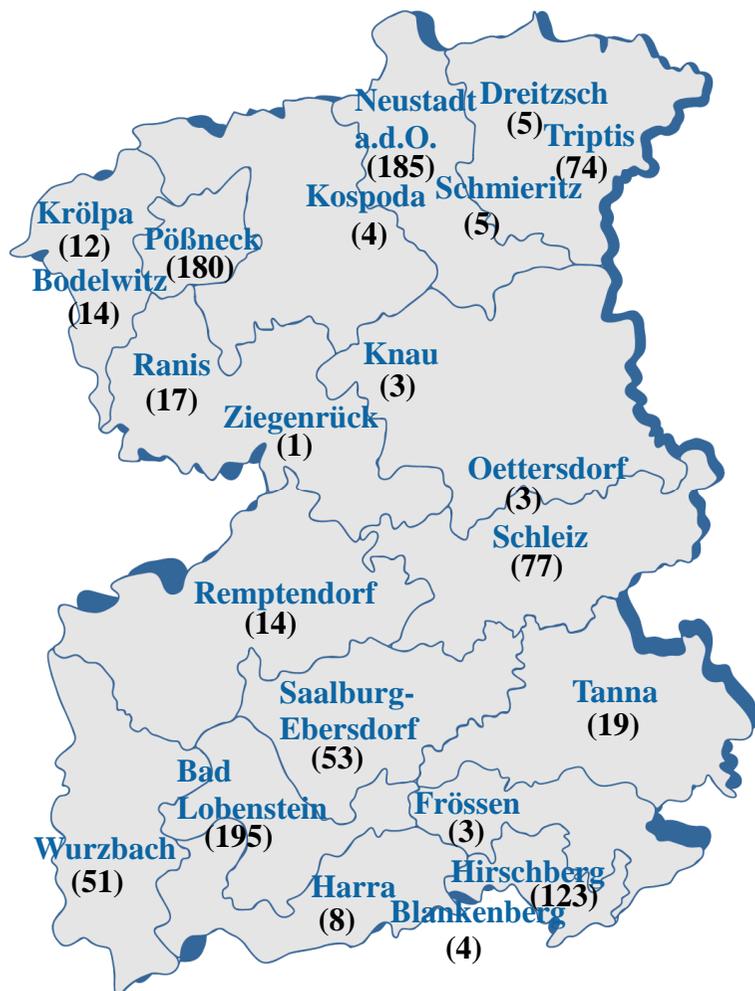


Abb. 2: Verteilung der Flüchtlinge im Saale-Orla-Kreis, Stand: 03. Mai 2016

Aktuell leben 1050 Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis (Stand: 03. Mai 2016). Wie viele Asylbewerber noch in den Saale-Orla-Kreis kommen werden, vermag keiner zu sagen. Die Prognosen zeichnen kein genaues Bild.

### 2.2 Sonderfall: unbegleitete minderjährige Ausländer

§: SGB VIII, UN-Kinderrechtskonvention

Als unbegleitete minderjährige Ausländer (UMAs) werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurückgelassen werden. Warum sie allein sind, kann viele Ursachen haben (Tod der Eltern, Trennung von der Familie während der Flucht, Flucht aufgrund von Gewalt in der Familie usw.). Weltweit gab es laut UN Flüchtlingshilfe im Jahr 2014 57 Millionen Flüchtlinge – etwa die Hälfte von ihnen ist unter 18 Jahren. Die Zahl der UMAs in Deutschland stieg in den vergangenen Jahren stark an: Beantragten 2008 noch 763 UMAs in Deutschland Asyl, waren es 2014 schon 4.399 (Quelle: Bundestags-Drucksache 18/3850 (2014)).

2014 wurden deutschlandweit etwa 10.000 UMAs durch Jugendämter in Obhut genommen. Im Saale-Orla-Kreis leben aktuell insgesamt 32 UMAs (Stand: 03. Mai 2016). Die UMAs sind in Kinderheimen sowie Wohngruppen und weiteren Einrichtungen freier Träger im Saale-Orla-Kreis untergebracht.

An die Inobhutnahme schließt sich ein so genanntes Clearingverfahren an, nach dessen Auswertung der Hilfebedarf des UMA festgestellt wird. Beim Clearingverfahren geht es z. B. um die Alterseinschätzung, die psychische und körperliche Verfassung, Informationen zur Identität, Familienangehörige in der Bundesrepublik oder einem anderen Land, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder auch die Art der Unterbringung. Im Saale-Orla-Kreis werden die Jugendlichen in der Regel bis zu ihrem 18. Lebensjahr in einem Heim oder einer Wohngruppe untergebracht.

Ein Gesetz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur bundesweiten Umverteilung von UMAs („Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“) ist seit dem 01. November 2015 in Kraft getreten. Die vorher geltende Regelung, nach der die Zuständigkeit für die Flüchtlinge beim Jugendamt der Kommune ihrer Ankunft in Deutschland lag, konzentrierte die Leistungsverantwortung auf wenige Kommunen. Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen sollen UMAs daher direkt nach ihrer Ankunft umverteilt werden – vorzugsweise innerhalb der Bundesländer, aber auch bundesweit.

### 2.3 Aus welchen Nationen stammen die Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis?

Die Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis gehören verschiedenen Nationalitäten an:

afghanisch, albanisch, armenisch, chinesisch, eritreisch, georgisch, indisch, irakisch, kosovarisch, libanesisch, lybisch, mazedonisch, nigerianisch, pakistanisch, russisch, serbisch, somalisch, syrisch, türkisch und vietnamesisch. Einige Nationalitäten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungeklärt.

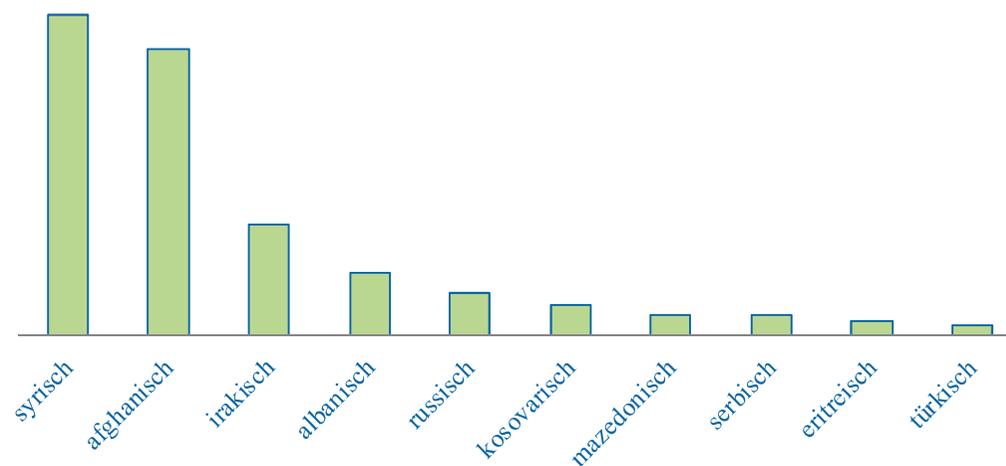


Abb. 3: TOP 10 der Nationalitäten im Saale-Orla-Kreis, Stand: 03. Mai 2016

## 2.4 Asylbewerber passieren die deutsche Grenze – und dann?

§: *ThürFlüVertVO, AsylVfG, ThürFlüAG*

Wer Asyl in Deutschland begehrt, wird zunächst einmal durch den Bund registriert und bekommt einen Platz in einer der Erstaufnahme-Einrichtungen der Bundesrepublik zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel: dem „Königsteiner Schlüssel“. Der Königsteiner Schlüssel berücksichtigt die Bevölkerungszahl und das Steueraufkommen der jeweiligen Bundesländer. Nach spätestens sechs Monaten in einer Erstaufnahme-Stelle wird den Asylbewerbern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zum Aufenthalt zugewiesen.

Thüringen hat die Unterbringung und Registrierung ankommender Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes in diesem Jahr neu organisiert. Jeder ankommende Asylbewerber wird danach zuerst in eine der vier Erstaufnahmestellen in Ostthüringen – das alte Wismut-Krankenhaus in Gera, Gera-Liebschwitz, Hermsdorf oder Eisenberg – gebracht, dort registriert und medizinisch untersucht. Die Flüchtlinge sollen im Durchschnitt nicht länger als drei Wochen in diesen Landeseinrichtungen bleiben, bevor sie zur Bewerbung um ihren Asylbewerberstatus in die Erstaufnahmestelle in Suhl umziehen. Hier möchte der Freistaat die Antragstellung auf Asyl konzentrieren: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll in Suhl die Anträge entgegen nehmen und nach dem so genannten Heidelberger

Modell – einem optimierten und beschleunigten System – innerhalb von zehn Tagen über diese Anträge entscheiden.

Die Verteilung von Personen ohne abgeschlossenes Asylverfahren auf die Kommunen erfolgt nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsordnung. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur – wie in vielen anderen Staaten – aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es ist damit das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Asylbewerber haben daher die Möglichkeit, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

Für die Dauer des laufenden Asylverfahrens erhalten die Ausländer eine so genannte Aufenthaltsgestattung.

Das Asylverfahren kann wie folgt ausgehen:

- Anerkennung (Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis – siehe auch Kapitel 4.3),
- Duldung (Ablehnung des Asylantrages, trotzdem keine Abschiebung – siehe auch Kapitel 4.4) und
- Ablehnung (Verpflichtung zur Ausreise aus Deutschland, bei Nichtbeachtung Abschiebung ins Heimatland – siehe auch Kapitel 4.5).

## **2.5 Unterbringung der Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis**

§: *ThürFlüAG*

Ein Asylbewerber hat Anspruch auf 6 m<sup>2</sup> Wohnraum.

Der Saale-Orla-Kreis hat entschieden, Asylbewerber sowohl in Gemeinschaftsunterkünften (GUs, also Asylbewerberheimen) als auch in Wohnungen unterzubringen. Etwa 92 % aller Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis leben in Wohnungen, 8 % in den GUs. Damit nimmt der Saale-Orla-Kreis eine Vorbildrolle bei der Unterbringung von Asylbewerbern in Thüringen ein: Die dezentrale Unterbringung in Wohnungen bietet den Asylbewerbern bessere Integrations- und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie können zudem auf mehrere Regionen verteilt werden. Allerdings bedeutet diese Art der Unterbringung für Sozial- und Sachbearbeiter auch einen höheren Arbeitsaufwand. Die Einrichtung der Wohnungen ist zudem zeit- und kostenintensiv.

### **2.5.1 dezentrale Unterbringung in Wohnungen**

In Wohnungen leben zumeist zugewiesene Familien. Die Einzelpersonen, die sich in den Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden z. T. auch in Wohnungen untergebracht – in Form von Wohngemeinschaften.

Die Wohnungen werden zum Großteil mit Möbeln aus Spenden eingerichtet. Zudem kaufen Mitarbeiter der Asylbehörde des

Landratsamtes fehlende Einrichtungsgegenstände aus Möbelbörsen. Sobald die Wohnungen angemietet sind, werden sie mit dem Nötigsten ausgestattet und kurz darauf von Asylbewerbern bezogen.

#### **2.5.1.1 Wie viele Wohnungen für Asylbewerber gibt es im Saale-Orla-Kreis?**

Im Saale-Orla-Kreis existieren derzeit insgesamt 257 Wohnungen für Asylbewerber (Stand: 03. Mai 2016).

#### **2.5.1.2 Wo befinden sich Wohnungen für Asylbewerber?**

Wohnungen für Asylbewerber befinden sich im Saale-Orla-Kreis aktuell in Bad Lobenstein, Wurzbach, Hirschberg, Saalburg-Ebersdorf, Schleiz, Tanna, Knau, Neustadt an der Orla, Pößneck, Triptis, Ziegenrück, Ranis, Remptendorf, Krölpa, Frössen, Dreitzsch, Harra, Weltwitz, Blankenberg, Bodelwitz, Burgwitz, Langenbuch und Oettersdorf.

### **2.5.1.3 Wie kommt der Landkreis zu geeigneten Wohnungen für Asylbewerber?**

Die Suche nach Wohnungen, in denen Asylbewerber untergebracht werden können, setzt sich zusammen aus eigenen Recherchen sowie Angeboten von Privatleuten oder von Städten und Gemeinden. Passen Preis, zentrale Lage und auch die sonstigen Konditionen, schließt der Landkreis mit dem Vermieter einen öffentlich-rechtlichen Mietvertrag ab.

### **2.5.2 Gemeinschaftsunterkünfte**

§: *ThürFlüAG*

Die Suche nach einer geeigneten zentralen Unterkunft läuft grundsätzlich ähnlich ab wie die Suche nach Wohnungen.

Kommt ein Objekt als GU in die engere Wahl, erfolgt die Information an den jeweiligen Bürgermeister.

#### **2.5.2.1 Wo befinden sich Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis?**

In Neustadt an der Orla befindet sich eine GU für Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis (maximal 60 Plätze, 30 davon belegt).

Vorrangig Männer zwischen 19 und 69 Jahren, aber auch Frauen zwischen 20 und 64 Jahren leben in dieser Unterkunft, bis abschließend über ihr Asylverfahren entschieden ist.

Außerdem wurde in Hirschberg eine GU mit Wohnungsunterbringung eingerichtet (maximal 66 Plätze, 56 davon belegt).

Im Förderzentrum in Schleiz sind derzeit keine Flüchtlinge mehr untergebracht (maximal 82 Plätze).

Im Löhmaer Weg in Schleiz ist eine weitere GU entstanden (maximal 70 Plätze). Diese wird vorerst aber nicht mit Flüchtlingen belegt.

#### **2.5.2.2 Wer betreibt die Gemeinschaftsunterkünfte?**

Der Saale-Orla-Kreis hat die Betreuung seiner GU in Neustadt an der Orla in erfahrene Hände gegeben: Das Deutsche Rote Kreuz betreibt seit 2002 diese Einrichtung.

In Hirschberg erfolgt eine ambulante Betreuung durch die Sozialarbeiter des Landratsamtes.

### **2.5.2.3 Sind noch weitere Gemeinschaftsunterkünfte im Saale-Orla-Kreis geplant?**

Da derzeit keine Prognosen zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen abgegeben werden können, müssen Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Der Landkreis sieht nach wie vor die dezentrale Unterbringung in Wohnungen als Vorzugsvariante. Aktuell sind keine weiteren GUs geplant.

### **2.5.2.4 Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl des Standortes für eine Gemeinschaftsunterkunft?**

§: ThürGUSVO

Sucht das Landratsamt Saale-Orla-Kreis nach geeigneten Immobilien für die Unterbringung von Flüchtlingen, werden folgende Kriterien beleuchtet:

- nutzbar als Gemeinschaftsunterkunft (geeignete Bausubstanz, Sicherheitsanforderungen wie der Brandschutz müssen erfüllbar sein),
- vorhandenes Bauplanungs- und Baurecht (muss ein Wohn- bzw. Mischgebiet sein),
- Eigentümer ist zum Verkauf oder zur Miete bereit,

- erforderliche Infrastruktur in der Nähe (z. B. Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung zumutbar/ fußläufig erreichbar),
- öffentliche Verkehrsanbindung und
- angemessener Kauf- oder Mietpreis.

Aufgrund der angespannten Flüchtlingssituation sind einige dieser Kriterien allerdings kaum noch zu erfüllen.

Wichtig ist v. a., dass eine Lösung sowohl für den Kreishaushalt erschwinglich als selbstverständlich auch für die Asylbewerber geeignet sein muss.

### **2.5.2.5 Wer sorgt in einer Gemeinschaftsunterkunft für die Sicherheit der Asylbewerber und der Anwohner?**

Beim Thema Sicherheit arbeiten Landkreis, Polizei und die Betreiber der GU eng zusammen. In einer GU selbst sorgt das Fachpersonal vor Ort ganztägig dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Für die ständige Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit kooperiert das Landratsamt mit der Polizei und privaten Sicherheitsfirmen.

### 2.5.2.6 Verliert mein Grundstück an Wert, wenn es sich in der Nähe einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber befindet?

Der Wert eines Grundstücks wird immer durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle. Es kann daher nicht pauschal gesagt werden, dass ein Grundstück in der Nähe einer GU an Wert verliert. Ein Anspruch auf Entschädigung oder ähnliches besteht in keinem Fall.

### 2.6 Können Städte bzw. Gemeinden laut aktueller Rechtslage darüber abstimmen, ob und wie viele Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden?

§: ThürFlüAG

Nein. Die Städte und Gemeinden sind dafür nicht zuständig. Asylbewerber unterzubringen ist eine Pflichtaufgabe der Landkreise im übertragenen Wirkungskreis. Der Saale-Orla-Kreis kann also gar nicht selbst darüber entscheiden, ob oder wie viele Asylbewerber er unterbringt. Er ist dazu per Gesetz verpflichtet! Der Landkreis kann nur festlegen, wo und in welcher Weise er die Unterbringung organisiert. Städte und Gemeinden sollten bei dieser Unterbringung mitwirken.

## 3 Alltag der Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis

### 3.1 Wie viel Geld steht einem Asylbewerber zur Verfügung?

§: AsylbLG

In den ersten 14 Monaten erhalten Asylbewerber Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Ab dem 15. Monat sind erhöhte Leistungen nach § 2 AsylbLG möglich.

	§ 3 AsylbLG	§ 2 AsylbLG	gesetzlicher Regelsatz (aktueller Hartz IV- Satz)
erwachsene leistungsberechtigte alleinstehende oder alleinerziehende Person mit eigenem Haushalt	331,00 €	340,00 €	404,00 €
zwei verheiratete Erwachsene/ Lebenspartner/ ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft mit einem gemeinsamen Haushalt	298,00 €	306,00 €	364,00 €
erwachsene leistungsberechtigte Person ohne eigenen Haushalt	264,00 €	272,00 €	324,00 €
leistungsberechtigter Jugendlicher von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	269,00 €	272,00 €	306,00 €
leistungsberechtigtes Kind von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	240,00 €	244,00 €	270,00 €
leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	212,00 €	214,00 €	237,00 €

Abb. 5: Übersicht zu Grundleistungen, Stand: 01. Januar 2016

Hiervon müssen die Asylbewerber u. a. Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel oder auch Bustickets bezahlen. Zudem sollen sich Flüchtlinge finanziell an den Kosten für Integrationskurse beteiligen. Hierfür werden zehn Euro pro Monat von den Asylbewerberleistungen abgezogen.

Die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen gibt es im Saale-Orla-Kreis seit 2012 nicht mehr. Es existiert keine zentrale Versorgung – Asylbewerber müssen sich komplett selbst versorgen.

Seit dem 01. März 2015 können auch Asylbewerber Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket analog zum SGB II bzw. SGB XII für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre in Anspruch nehmen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, Lernförderung, Schulspeisung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

### **3.2 Wie werden Asylbewerber sozial betreut?**

§: *ThürGUSVO*

Der Saale-Orla-Kreis hält erfahrenes Personal vor, die die Asylbewerber sozial betreuen. Diese leisten hierbei Hilfe zur Selbsthilfe: Sie unterstützen die Asylbewerber bei Behördengängen sowie Arztbesuchen und sorgen u. a. dafür, dass sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld zurechtfinden.

### **3.3 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?**

§: *AsylbLG*

Derzeit müssen sich Asylbewerber im Saale-Orla-Kreis bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen vor jedem Arztbesuch erst einen Behandlungsschein durch die Asylbehörde ausstellen lassen, was einen großen bürokratischen Aufwand bedeutet.

In Notfällen werden Asylbewerber direkt ins Krankenhaus gebracht.

Angedacht ist, dass Flüchtlinge auch in Thüringen eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Mit dieser könnten sie direkt zum Arzt gehen und sich behandeln lassen. Die Kosten für die medizinische Behandlung von Flüchtlingen trägt dann der Staat. Sie würden nicht zulasten der Kassenbeiträge gehen.

In der Regel werden Asylbewerber bereits in den Erstaufnahme-Stellen umfangreich medizinisch untersucht, bevor sie den Landkreisen zugewiesen werden.

Das Landratsamt bietet wöchentlich Impfungen für neu angekommene Asylbewerber an. Geimpft wird bei unbekanntem oder unvollständigem Impfschutz gegen verschiedene Erkrankungen wie Tetanus (Wundstarrkrampf), Diphtherie (Krupp), Pertussis (Keuchhusten), Poliomyelitis (Kinderlähmung), Masern, Mumps und Röteln.

### **3.4 Dürfen Asylbewerber arbeiten?**

§: *AsylVfG, AufenthG, BeschVO*

Asylbewerbern ist es in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht erlaubt, einer Arbeit nachzugehen.

Nach diesen drei Monaten benötigen sie die Zustimmung der Ausländerbehörde des Landratsamtes. Die Ausländerbehörde prüft gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, ob ein entsprechender Arbeitsplatz vorrangig einem deutschen oder einem EU-Bürger zur Verfügung zu stellen ist. Ist dies nicht der Fall, besteht die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Staatliche, kommunale und gemeinnützige Organisationen können Asylbewerber für 1,05 Euro pro Stunde und maximal 80 Stunden pro Woche beschäftigen. Dafür ist keine Arbeitserlaubnis notwendig. Asylbewerber können auch in den GUs selbst beschäftigt werden.

### **3.5 Müssen/ dürfen Kinder von Asylbewerbern in die KiTa und in die Schule gehen?**

§: *ThürSchulG*

Asylbewerber haben für ihre Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter – genauso wie deutsche Staatsbürger auch – einen Betreuungsanspruch. In Deutschland müssen Kinder ab 6 Jahren in die Schule gehen. Diese Schulpflicht gilt auch für Kinder von Asylbewerbern: Innerhalb von drei

Monaten nach Ankunft in einer Kommune müssen die Kinder die Schule besuchen.

Im Saale-Orla-Kreis werden für diese Kinder an manchen Schulen im Rahmen des Unterrichts extra Deutschkurse (bzw. Deutschklassen) angeboten.

### **3.6 Erhalten Asylbewerber Deutschunterricht?**

§: *AufenthG*

Solange das Asylverfahren läuft, haben Asylbewerber keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Deutschkurs. Sie müssten demnach einen Deutschkurs komplett selbst zahlen und auch für die Beförderung zum Unterricht sorgen. Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens erfolgt in der Regel eine Verpflichtung zum Besuch eines Integrationskurses. Dieser beinhaltet selbstverständlich auch Deutschunterricht.

### **3.7 Wie steht es um Konflikte zwischen und mit Asylbewerbern?**

Grundsätzlich muss eines ganz deutlich gesagt werden: Der prozentuale Anteil an Straftaten durch Asylbewerber ist nicht höher als bei der hiesigen Bevölkerung. Die meisten Asylbewerber verhalten sich völlig unauffällig. Die teilweise traumatisierten Menschen streben eher nach Ruhe und Sicherheit, um ihr künftiges Leben wieder eigenständig organisieren zu können.

Leider befinden sich unter den Asylbewerbern aber auch immer wieder Personen, die sich nicht an die hier geltenden gesellschaftlichen Regeln halten – ganz bewusst oder zum Teil auch aus Unwissenheit.

Verstöße werden entsprechend der geltenden deutschen Gesetzgebung geahndet.

Der überwiegende Teil von strafrechtlich relevanten Problemen entsteht erfahrungsgemäß durch Konflikte zwischen Asylbewerbern, die oftmals religiöse oder gesellschaftspolitische Hintergründe haben.

Konflikte zwischen Asylbewerbern und Anwohnern im Saale-Orla-Kreis sind bisher eher die Ausnahme. Die Erfahrungen zeigen zudem, dass bei ausreichender Betreuung und Akzeptanz im Ort ein gutes Miteinander zwischen Asylbewerbern und Anwohnern möglich ist.

### **3.8 Was passiert mit straffällig gewordenen Asylbewerbern?**

§: *StGB*

Für Asylbewerber, die in Deutschland Straftaten begehen, gilt das deutsche Strafrecht.

### **3.9 Folgt auf Straftaten durch Asylbewerber direkt die Abschiebung?**

§: *Die Ausweisung von Ausländern aus Deutschland ist im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt.*

Die Entscheidung über eine Ausweisung aufgrund begangener Straftaten obliegt der zuständigen Ausländerbehörde. Bei ihrer Entscheidung ist die Ausländerbehörde an Recht und Gesetz gebunden – d. h. eine Ausweisung kann nur erfolgen, wenn das deutsche Recht dies zulässt.

Das deutsche Ausländerrecht sieht folgende Formen der Ausweisung vor:

- Regelausweisung – § 54 AufenthG  
(z. B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung),
- Ermessensausweisung – § 55 AufenthG  
(kann erfolgen, wenn der Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt) und
- zwingende Ausweisung – § 53 AufenthG  
(z. B. bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Jahren).

## **4 Asylrecht**

### **4.1 Warum kommen so viele Menschen nach Deutschland?**

§: *Das Recht auf Asyl ist im deutschen Grundgesetz (Artikel 16a Absatz 1 GG) festgeschrieben.*

Die Gründe, warum Menschen Asyl in Deutschland beantragen, sind vielfältig. Dazu gehören u. a. Verfolgung aufgrund von Religion oder politischer Überzeugung, Nationalität oder Geschlecht. Viele Asylbewerber kommen aus Krisen- und Kriegsregionen bzw. aus Ländern, in denen kriegsähnliche Zustände herrschen.

Einige Asylbewerber kommen jedoch auch mit der Hoffnung auf ein (wirtschaftlich) besseres Leben zu uns (ugs. „Wirtschaftsflüchtlinge“ genannt). Sie hoffen darauf, dass es ihnen bei uns besser geht. Dies ist zwar kein Asylgrund, doch auch diese Menschen erhalten ein reguläres Asylverfahren. Grund hierfür ist, dass das Asylrecht in Deutschland als Grundrecht Verfassungsrang besitzt (vgl. Punkt 2.4).

### **4.2 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches und die Aufenthaltsgenehmigung?**

§: *Das Anerkennungsverfahren für Asylsuchende ist im Wesentlichen im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.*

Über die Asylgesuche entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (detaillierte Informationen finden Sie unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis ist zuständig für die Ausstellung von Dokumenten für den Aufenthalt im Bundesgebiet und für Abschiebungen.

### **4.3 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?**

§: *AufenthG*

Anerkannte Asylbewerber erhalten einen befristeten Aufenthaltstitel. Mit diesem dürfen sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem haben sie Anspruch auf den Besuch eines Integrationskurses und die Möglichkeit, ihren Wohnsitz im gesamten Bundesgebiet zu nehmen.

Angedacht ist jedoch die Einführung einer so genannten Residenzpflicht, um die Konzentration auf bestimmte Ballungsgebiete zu verhindern. Hierbei soll Asylbewerbern zumindest zeitweise der Wohnsitz vorgeschrieben werden.

#### **4.4 Was ist eine Duldung?**

§: *AufenthG*

Duldung bedeutet die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Für eine Duldung kann es viele Gründe geben, wie zum Beispiel

- Abschiebungsstopp für Kriegs- oder Krisenländer,
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe (z. B. Krankheit),
- fehlende Papiere oder
- ungeklärte Identität.

Viele Menschen leben jahrelang mit einer Duldung in Deutschland – im Saale-Orla-Kreis aktuell 186 Menschen (Stand: Juli 2015).

#### **4.5 Was passiert im Fall einer Ablehnung?**

§: *AufenthG*

Wird der Antrag auf Asyl rechtskräftig abgelehnt, ist der Betroffene zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht freiwillig nach, und liegen auch keine Abschiebungshindernisse wie z. B. Reiseunfähigkeit (z.B. schwere Krankheit, durch die Lebensgefahr besteht) oder fehlende Papiere vor, wird er zwangsweise in das Heimatland zurückgeführt (Abschiebung).

#### **4.6 Wer bezahlt die Unterbringung der Asylbewerber?**

§: *AsylbLG, ThürFlüAG, Unterkunftsrichtlinie des Saale-Orla-Kreises*

Die Kosten für die Unterkunft inkl. Heizkosten trägt der Saale-Orla-Kreis. Dabei bezieht er sich auf die geltende Unterkunftsrichtlinie des Saale-Orla-Kreises und den aktuellen Mietspiegel: Die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung als Teil des Existenzminimums müssen transparent und nachvollziehbar sein. Daher werden durch den Landkreis regional angemessene Unterkunfts-kosten ermittelt und in der Unterkunftsrichtlinie öffentlich festgehalten. Sie gilt für alle, die in irgendeiner Weise leistungsberechtigt sind.

#### **4.7 Wie viel Geld erhält der Saale-Orla-Kreis für jeden Asylbewerber?**

§: *AsylbLG*

Das Land Thüringen zahlt pro Asylbewerber und Monat pro Kopf-Pauschalen an die Landkreise (für Unterbringung, für finanzielle Leistungen an die Asylbewerber, für die Betreuung der Asylbewerber). Im Monat erhält der Landkreis somit 566 Euro pro Asylbewerber. Davon bezahlt werden die monatlichen Regelleistungen (u. a. Nahrungsmittel, Bekleidung oder auch Bildung) sowie Unterbringung, medizinische Leistungen und so genannte Sonderbedarfe (z. B. die Erstausrüstung bei der Geburt eines Kindes oder Zuschüsse für einen Klassenausflug).

## 5 Was können Sie tun?

### 5.1 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?

Für Anfragen und Hinweise bzgl. der Unterstützung von Asylbewerbern in unserem Landkreis wenden Sie sich bitte an die Netzwerkkoordinatorin Integration/Ehrenamt:

*Landratsamt Saale-Orla-Kreis*

*Monique Leudolph*

*Oschitzer Straße 4*

*07907 Schleiz*

*Telefon: 03663 - 488 423*

*E-Mail: [integration@lrasok.thueringen.de](mailto:integration@lrasok.thueringen.de)*

### 5.2 Gibt es die Möglichkeit, Spenden für Asylbewerber abzugeben?

**Geldspenden** für Flüchtlinge im Saale-Orla-Kreis können auf folgendes Konto entrichtet werden:

Kontoinhaber: Saale-Orla-Verein e.V.

IBAN: DE 43 830 505 05 000 215 84 26

BIC: HELADEF1SOK

Spendenquittungen können ausgestellt werden.

#### **Kleiderspenden:**

Anfang Oktober 2015 wurde eine Kleiderkammer für die Region Schleiz eröffnet. Ab sofort kann hier Kleidung abgegeben und abgeholt werden:

Lebenshilfe e.V.

Oettersdorfer Straße 18 a

07907 Schleiz

Mo bis Do 9 bis 15 Uhr &

Fr 9 bis 12 Uhr

Für die Region Bad Lobenstein gibt es ebenfalls Kleiderkammern:

Diakonieladen „Geben und Nehmen“

Bayrische Straße 13

07356 Bad Lobenstein

Telefon: 036651-30102 bzw. 0175-9070828

(erreichbar während der Öffnungszeiten)

Mo, Di, Do 14 bis 17 Uhr

Mi, Fr 9 bis 12 Uhr

Wäschekammer des Ehrenamsteams Bad Lobenstein

Ernst-Thälmann-Straße 5 (Untergeschoss)

07356 Bad Lobenstein

Telefon: 036651-134029 bzw. 036651-134550

Di 9 bis 11 Uhr Annahme von Kleidung und Haushaltsartikeln,

Mi ab 12 Uhr Ausgabe

In der Region Neustadt an der Orla können Kleiderspenden abgegeben werden beim:

AWO Kreisverband Saale-Orla e.V.

Rodaer Straße 7

07806 Neustadt an der Orla

Mo, Mi, Fr 9:30 bis 16 Uhr

Di, Do 11 bis 17:30 Uhr

In der Region Pößneck befindet sich eine Kleiderkammer der

Flüchtlingsinitiative Pößneck

Wohlfarthstraße 3-5 (Außenstelle Landratsamt Saale-Orla-Kreis)

07381 Pößneck

Kleidung kann hier während der Öffnungszeiten der Außenstelle Pößneck abgegeben werden:

Mo 8 bis 14 Uhr

Di 8 bis 18 Uhr

Mi 8 bis 14 Uhr

Do 8 bis 17 Uhr

Fr 8 bis 12 Uhr

In der Region Hirschberg gibt es ebenfalls die Möglichkeit, Spenden abzugeben:

„Gib & Nimm“

Marktstraße 10

07927 Hirschberg

Di 9 bis 11 Uhr (Ausgabe)

Do 16 bis 18 Uhr (Annahme)

Für die Region Triptis können Spenden abgegeben werden bei der

Flüchtlingsinitiative Triptis

Ernst-Schubert-Straße 2

07819 Triptis

Di 17 bis 18 Uhr

Hinweis:

Bitte vermeiden Sie es, Kleiderspenden direkt im Landratsamt Saale-Orla-Kreis abzugeben. Aktuell gibt es hier kaum ausreichend Personal, um die Kleidung zu sortieren und entsprechend zu verteilen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**Sachspenden** für Asylbewerber sind im Landratsamt jederzeit willkommen. Der Landkreis benötigt nach wie vor v. a.

- Kinderschalen und -wagen,
- Bettwäsche und Bettzeug,
- Besteck,
- Geschirr, Gläser, Teller, Tassen etc.,
- Handtücher,
- Kühlschränke, Herde, Staubsauger,
- Baby- und Kleinkindbekleidung sowie
- Möbel (besonders Betten mit Matratzen).

Das Landratsamt nimmt die Sachspenden entgegen in Schleiz (Oschitzer Straße 4) und in Pößneck (Wohlfahrtstraße 3-5).

Wir bitten darum, die Spenden zu den entsprechenden Sprechzeiten abzugeben:

Mo 8 - 14 Uhr

Di 8 - 18 Uhr

Mi 8 - 14 Uhr

Do 8 - 17 Uhr

Fr 8 - 12 Uhr.

Hinweis: Aufgrund stark rückläufiger Zahlen neu ankommender Flüchtlinge im Saale-Orla-Kreis stellt das Landratsamt die Abholung von Möbelspenden zum 13. Mai 2016 vorerst komplett ein.

Aufgrund stark rückläufiger Zahlen mietet der Landkreis derzeit keine neuen **Wohnungen zur Unterbringung** der Asylbewerber an.

Informationen für Wohnungsangebote:

***Landratsamt Saale-Orla-Kreis***

***Stabsstelle Ausländerwesen/Integration***

***Immobilienmanagement***

***Telefon: 03663 - 488 420/421/424***

***E-Mail: immobilienmanagement@lrasok.thueringen.de***

### 5.3 Wo erhalte ich weitere Informationen über Asylrecht, Asylverfahren oder die aktuelle Lage in den Herkunftsländern der Flüchtlinge?

<a href="http://www.bamf.de">www.bamf.de</a>	(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
<a href="http://www.auswaertiges-amt.de">www.auswaertiges-amt.de</a>	(Auswärtiges Amt)
<a href="http://www.thueringen.de">www.thueringen.de</a>	(Ausländerbeauftragte Thüringen)
<a href="http://www.bwtw.de">www.bwtw.de</a>	(Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft)
<a href="http://www.netzwerk-iq.de">www.netzwerk-iq.de</a>	(Landesnetzwerk Qualifizierung Thüringen)
<a href="http://www.refugio-thueringen.de">www.refugio-thueringen.de</a>	(Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge)
<a href="http://www.jmd-portal.de">www.jmd-portal.de</a>	(Jugendmigrationsdienste)
<a href="http://www.cjd-schlossoppurg.de">www.cjd-schlossoppurg.de</a>	(Jugendmigrationsdienst Saale-Orla-Kreis)
<a href="http://www.bpb.de">www.bpb.de</a>	(Bundeszentrale für politische Bildung)
<a href="http://www.integration-migration-thueringen.de">www.integration-migration-thueringen.de</a>	(Fachdienst für Integration Thüringen)
<a href="http://www.fluechtlingsrat-thr.de">www.fluechtlingsrat-thr.de</a>	(Flüchtlingsrat Thüringen e.V.)
<a href="http://www.unhcr.de">www.unhcr.de</a>	(Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen)
<a href="http://www.bundesregierung.de">www.bundesregierung.de</a>	(Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)

